

## **308 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

# **Bericht des Finanzausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (272 der Beilagen): Bundesgesetz zur Errichtung einer „Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft“**

Mit der 2. Hochleistungsstreckenverordnung, BGBl. Nr. 675/1989, hat die Bundesregierung die Eisenbahnstrecke „Staatsgrenze bei Kufstein–Innsbruck–Staatsgrenze am Brenner“ zur Hochleistungsstrecke erklärt. Diese Hochleistungsstrecke stellt den österreichischen Abschnitt der im Beitrittsvertrag (Protokoll Nr. 9, Anhang 1) festgelegten Eisenbahn-Alpentransversale München–Verona–Bologna dar, wobei überdies durch die Gemeinsame Erklärung Nr. 20 in diesem Vertrag die Europäische Union ihre Bereitschaft erklärt hat, den Bau des Brennerbasistunnels auf der Grundlage der verfügbaren Finanzierungsinstrumente zu unterstützen. Im Beitrittsvertrag (Protokoll Nr. 9, Anhang 3) sind überdies die zusätzlichen Bahnkapazitäten für die Brennerachse aufgenommen.

In einem am 21. November 1994 von den Verkehrsministern Deutschlands, Österreichs und Italiens sowie der Europäischen Kommission unterzeichneten Memorandum wird noch ausgeführt, daß die EU die Verwirklichung „der Alpentransversale auf der Grundlage der Leitlinien zur Entwicklung der Trans-europäischen Verkehrsnetze und der verfügbaren Finanzinstrumente nach Kräften“ unterstützen wird.

Diese Planungsgesellschaft soll in der Rechtsform einer Gesellschaft m.b.H. mit einem Stammkapital in der Höhe von 5 Millionen Schilling, dem Firmenwortlaut „Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft m.b.H.“ und dem Sitz in Innsbruck errichtet werden. Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile ist dem Bund vorbehalten. Dieser hat der Planungsgesellschaft die Kosten der Planung einschließlich des daraus erwachsenen Personal- und Sachaufwandes sowie der notwendigen Vorsorgemaßnahmen bezüglich Grundflächen zu ersetzen. Diese Regelung für die Planungskosten – und hier geht es nur um die Planungskosten – entspricht dem Infrastrukturvorsorgeprinzip, wie es für die ÖBB und die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG in den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen verankert ist.

Mit den EU-Organen wurden bereits Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen, auch schon für die Planung EU-Beiträge zu erhalten. Überdies wird die Frage der Finanzierungslösung für eine Realisierung des Projektes selbst mit den Nachbarstaaten und der EU weiterverfolgt.

Der Finanzausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Juli 1995 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch, Peter Rosenstingl, Josef Edler, Dipl.-Vw. Dr. Alexander Van der Bellen, Mag. Herbert Kaufmann, Marianne Hagenhofer und Kurt Eder sowie der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Mag. Viktor Klima.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Josef Edler und Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1995 07 06

**Anna Huber**  
Berichterstatterin

**Dr. Ewald Nowotny**  
Obmann

%

### **Bundesgesetz zur Errichtung einer „Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft“**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.** Für die umfassende Planung des Baues und die Planung der Erhaltung der Hochleistungsstrecke Staatsgrenze bei Kufstein-Innsbruck-Staatsgrenze am Brenner ist eine Kapitalgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von 5 Millionen Schilling, dem Firmenwortlaut „Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ – im folgenden als Gesellschaft bezeichnet – und dem Sitz in Innsbruck zu errichten, deren Anteile dem Bund zu mindestens 51% vorbehalten sind.

**§ 2.** Die Verwaltung der Anteilsrechte namens des Bundes obliegt dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Dieser ist berechtigt, der Gesellschaft allgemeine Anweisungen über die Durchführung ihrer Aufgaben im Sinne dieses Bundesgesetzes zu erteilen und Auskünfte über ihre Tätigkeit zu verlangen. Der Gesellschaftsvertrag hat die Organe zur Durchführung solcher Anweisungen und zur Auskunftserteilung zu verpflichten.

**§ 3. (1)** Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat der Gesellschaft die umfassende Planung im Zusammenhang mit dem Bau und die Planung der Erhaltung der Hochleistungsstrecke Staatsgrenze bei Kufstein-Innsbruck-Staatsgrenze am Brenner oder von Teilen derselben durch Verordnung zu übertragen, wenn dies im Interesse insbesondere einer wirtschaftlichen und zügigen Abwicklung liegt. Mit dieser Übertragung ist jedenfalls der Umfang der Planungsmaßnahmen bis zur Baureife sowie ein Planungszeit- und -kostenrahmen festzulegen.

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen der Gesellschaft weiterführende Tätigkeiten durch Verordnung übertragen, wobei vor Erlassung einer Verordnung zum Bau der in § 1 bezeichneten Hochleistungsstrecke oder von Teilen derselben ein Beschluß der Bundesregierung über das gemeinwirtschaftliche Interesse an der vorgesehenen Übertragung zum Bau einzuholen ist.

**§ 4.** Der Bund hat der Gesellschaft die Kosten der Planung sowie den daraus erwachsenden Personal- und Sachaufwand einschließlich Kosten für die Nutzung und den allenfalls notwendigen Erwerb von Grundflächen nach einem von der Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie dem Bundesminister für Finanzen zu erstellenden jährlichen Finanzplan zu ersetzen. Auf die Kosten sind der Gesellschaft die notwendigen Vorschüsse zu leisten. Die Verwendung des Geldes ist gegenüber dem Bund nachzuweisen und periodisch abzurechnen.

**§ 5. (1)** Die Gesellschaft bedarf keiner Konzession nach dem Eisenbahngesetz 1957, soweit sie in Erfüllung der ihr nach § 3 übertragenen Aufgaben tätig ist. Für diese Tätigkeit kommen ihr die Rechte und Pflichten eines Eisenbahnunternehmens zu.

(2) Die Gesellschaft hat bei der Erfüllung ihrer Planungsaufgaben, unbeschadet der allgemeinen Anweisungen nach § 2, auch die Erfordernisse einer wirtschaftlichen und zügigen Baudurchführung sowie eines leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahnbetriebes zu beachten.

**§ 6.** Die Gesellschaft ist berechtigt, die zur Planung der Hochleistungsstrecke Staatsgrenze bei Kufstein-Innsbruck-Staatsgrenze am Brenner oder von Teilen derselben benötigten Grundstücke der Eisenbahninfrastruktur gemäß § 2 Bundesbahngesetz 1992 ohne Entrichtung eines Entgeltes zu benützen.

## 308 der Beilagen

3

Sonstige zur Planung benötigte Grundflächen, die sich im Eigentum der Österreichischen Bundesbahnen oder des Bundes befinden, sind der Gesellschaft gegen Entgelt, das mittels Schätzung nach den Grundsätzen der §§ 4 und 8 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 zu bemessen ist, zur Benützung zu überlassen, es sei denn, dem stehen andere vorrangige Zwecke der betroffenen Bundesstelle entgegen.

**§ 7.** Insoweit eine Mitwirkung der Österreichischen Bundesbahnen an der der Gesellschaft übertragenen Planung erforderlich ist, ist diese Mitwirkung in einem Kooperationsvertrag zwischen der Gesellschaft und den Österreichischen Bundesbahnen zu regeln.

**§ 8.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.